



Ehrengerichtsordnung

Der Landesverband Sächsischer Rassekaninchenzüchter e.V., nachstehend als Landesverband bezeichnet, hat durch die Mitgliederversammlung vom 28.04.2012 folgende Ehrengerichtsordnung unter Verweis auf § 12 der Satzung des Landesverbandes Sächsischer Rassekaninchenzüchter e.V. beschlossen. Sofern einzelne Personen bezeichnet werden, schließt dies sowohl die männliche als auch die weibliche Form ein.

§ 1 Zusammensetzung des Ehrengerichts

- (1) Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Sie werden für die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung des Landesverbandes gewählt.
- (2) Das Ehrengericht wählt aus seiner Mitte heraus den Ehrengerichtsvorsitzenden und den Schriftführer.
- (3) Scheidet der Vorsitzende aus, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz. Das Ehrengericht bleibt bis zur Hinzuwahl eines neuen Mitglieds durch die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Ehrengerichts bleibt das Ehrengericht bis zur Hinzuwahl eines neuen Mitglieds durch die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Sobald mehr als 2 Mitglieder während der Wahlperiode ausscheiden, sind auf der unmittelbar nach dem Ausscheiden des 3. Mitglieds folgenden Mitgliederversammlung des Landesverbandes neue Mitglieder des Ehrengerichts hinzuzuwählen.
- (5) Ist ein Mitglied des Ehrengerichts zugleich Partei oder Verletzter oder gehört es dem Verein einer der Parteien an, ist es an der Mitwirkung bei der Entscheidung ausgeschlossen. Verfahrensbeteiligte haben das Recht, die Nichtmitwirkung eines Mitglieds des Ehrengerichts zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das Ehrengericht unanfechtbar ohne Beteiligung des für befangen gehaltenen Mitglieds durch Beschluss.
- (6) Ein Mitglied des Ehrengerichts, welches sich selbst für befangen hält, kann bei der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 2 Klagebefugnis

- (1) Jedes Mitglied eines rechtsfähigen oder nichtrechtsfähigen Vereins, welcher seinerseits Mitglied in einem Kreisverband/Territorialverband innerhalb des Landesverbandes ist, kann Klage zum Ehrengericht erheben.



(2) Die Klage ist nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch eine Handlung/Unterlassen eines Mitglieds des Landesverbands in seinen Mitgliedschaftsrechten verletzt zu sein.

(3) Die Klage ist ebenfalls zulässig, wenn der Kläger geltend macht, dass durch die Handlung/Unterlassung eines Mitglieds ein unmittelbarer Nachteil für den Landesverband eingetreten sei.

§ 3 Zuständigkeit

Das Ehrengericht ist ausschließlich zuständig für Handlungen/Unterlassen von Mitgliedern, welche Mitglied in einem Verein sind, der seinerseits Mitglied in einem Kreisverband/Territorialverband des Landesverbandes ist oder den Landesverband selbst betreffen und gegen die Satzung des Landesverbandes oder gegen das durch den Landesverband gesetzte Recht sowie gegen die Sitten und Bräuche verstoßen, welche in der organisierten Rassekaninchenzucht als ehrenhaft vorausgesetzt werden oder das Ansehen des Landesverbands schädigen.

§ 4 Klageerhebung

(1) Die Klage ist beim Landesvorsitzenden des Landesverbandes in zweifacher Ausfertigung zu erheben.

(2) Die Klage muss den Kläger, den Beklagten jeweils mit vollständiger Anschrift und Angaben über die Zugehörigkeit zu einem Verein, der Mitglied eines Kreisverbandes/Territorialverbandes innerhalb des Landesverbandes ist und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben und genau zu bezeichnen.

(3) Mit der Erhebung der Klage ist zugleich ein Kostenvorschuss in Höhe von 200 € auf das Konto des Landesverbandes einzuzahlen. Die Einzahlung ist durch entsprechende Nachweise glaubhaft zu machen. Erhebt der Landesverband, vertreten durch den Vorstand, Klage gegen ein Mitglied, so entfällt die Vorschusspflicht.

(4) Der Landesvorsitzende übergibt die Klage samt Anlagen erst an den Ehrengerichtsvorsitzenden, wenn der Kostenvorschuss auf dem Konto des Landesverbandes eingegangen ist. Erfolgt binnen einem Monat kein Zahlungseingang, gilt die Klage als nicht angenommen. Hierüber wird der Kläger durch den Landesvorsitzenden schriftlich unter Rücksendung der Klageschrift informiert.



(5) Das Klagerecht ist verwirkt, wenn der Kläger bei Erhebung der Klage von dem zu untersuchenden Rechtsverstoß seit mehr als 2 Monaten Kenntnis hat.

(6) Den Parteien ist es nicht gestattet, sich während des ehrengerichtlichen Verfahrens durch nicht dem Landesverband angehörende Personen vertreten zu lassen.

§ 5 Das Verfahren

(1) Das Verfahren kann durch das Ehrengericht in mündlicher oder schriftlicher Form geführt werden.

(2) Die Verfahrensform bestimmt der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Nach Zuleitung der Klageschrift an den Vorsitzenden durch den Landesverbandsvorsitzenden stellt dieser die Klageschrift dem Beklagten zu und holt zugleich eine Stellungnahme des betreffenden Kreisverbandes/Territorialverbandes ein.

(4) Der Vorsitzende kann zugleich einen Sühnetermin mit den Parteien anberaumen. Zum Termin sind die Parteien mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu laden. Der Vorsitzende hat anlässlich des Sühnetermins den Sach- und Streitstand mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern und, soweit erforderlich, Fragen zu stellen. Scheitert eine gütliche Einigung ist das Verfahren bis zur Entscheidungsreife fortzuführen.

(5) Bestimmt der Vorsitzende keinen Sühnetermin, ist dem Beklagten mit der Zustellung der Klage eine Frist von mindestens 2 Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung zu setzen. Dem Kläger ist Gelegenheit zur Stellungnahme auf die Klageerwiderung zu gewähren. Kläger und Beklagter können Beweisanträge sowie den Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung stellen.

(6) Der Vorsitzende hat bereits vor der Entscheidung des Ehrengerichts alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Zu diesem Zweck kann er insbesondere

- 1.um Mitteilung von Urkunden sowie um Übermittlung elektronischer Dokumente ersuchen,
- 2.Auskünfte jeder Art einholen,
- 3.Zeugen vernehmen

(7) Der Vorsitzende kann darüber hinaus einen Termin zur Beweisaufnahme mit anschließender mündlicher Verhandlung mit den Parteien und sämtlichen Mitgliedern des



Ehrengerichts unter Beachtung der Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen anberaumen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll durch den Schriftführer zu fertigen.

(8) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenden fest. Die Parteien haben das Recht zur Stellungnahme. Das Gericht vernimmt gegebenenfalls Zeugen, denen die Parteien Fragen stellen können. Über die Zulässigkeit der Fragen entscheidet das Gericht. Am Schluss der Verhandlung erhalten die Parteien das Schlusswort.

(9) Bleiben Parteien zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Einladungen fern, so kann ohne sie verhandelt und entschieden werden.

(10) Bleibt ein ordnungsgemäß geladener Beisitzer aus, so ist eine abweichende Besetzung zulässig, sofern die Mindestzahl von drei Beteiligten nicht unterschritten wird. Entscheidet das Ehrengericht im Einzelfall in der Besetzung mit einer geraden Zahl von Mitgliedern, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(11) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte hinwirken. Das Ergebnis einer gütlichen Einigung ist schriftlich zu dokumentieren.

(12) Fristenversäumnis bewirkt Rechtsverlust. Bei Fristenversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Der Antrag ist innerhalb von einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

§ 6 Das Urteil

(1) Über die Klage wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil entschieden.

(2) Das Ehrengericht entscheidet entweder nach Schließung der mündlichen Verhandlung oder ohne mündliche Verhandlung nach Aktenlage mit einfacher Stimmenmehrheit nach geheimer Beratung.

(3) Das Urteil kann lauten auf:

-Abweisung der Klage/Freispruch

-Verwarnung des Beklagten

-Ausschluss auf Zeit (maximal 5 Jahre) von der Teilnahme von Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen), die im Landesverband durchgeführt werden



- Untersagung jeder Funktionärstätigkeit im Landesverband auf Zeit
- Ruhe der Mitgliedschaft auf Zeit (maximal 5 Jahre)
- Festsetzung von Geldbußen von maximal 100 €

(4) Geldbußen sind nach Bekanntgabe/Zustellung des Urteils auf das Konto des Landesverbandes binnen 1 Monats einzuzahlen und werden zugunsten der Jugendabteilung bei der nächsten Landesverbandsschau verwendet. Die Geldbuße wird betragsmäßig ohne Namensnennung im Ausstellungskatalog genannt.

(5) Das Urteil enthält die Bezeichnung der Parteien, die Namen der Mitglieder des Ehrengerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, den Tag der Entscheidungsfindung, die Urteilsformel (Entscheidung des Gerichts), den Tatbestand und die Entscheidungsgründe einschließlich die Entscheidung über die Kosten.

(6) Der Ehrengerichtsvorsitzende übersendet das unterzeichnete Urteil samt unterzeichnetem Protokoll in Urschrift und Abschrift mit der dazugehörigen Verfahrensakte an den Landesvorsitzenden binnen 1 Monats nach Abschluss des Verfahrens.

(7) Das Urteil ist den Parteien durch den Landesverbandsvorsitzenden in schriftlicher Form mittels Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

(8) Das Urteil ist endgültig und unanfechtbar.

(9) Ein Antrag auf Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens kann nur gestellt werden, wenn bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Bestraften oder einem an dem Verfahren beteiligten Organ des Landesverbandes gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Ehrengericht in seiner Gesamtheit durch Beschluss.

Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung von den Wiederaufnahmegründen, höchstens jedoch ein Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung, gestellt werden.

§ 7 Kosten

(1) Die Kosten des Verfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Unterliegt der Kläger unterbleibt eine Rückzahlung des Kostenvorschusses. Unterliegt der Beklagte hat er die Kosten binnen 1 Monats ab Zustellung des Urteils auf das Konto des Landesverbandes einzuzahlen.



(2) Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Bei Kostenaufhebung fallen die Verfahrenskosten jeder Partei zur Hälfte zur Last.

(3) Säumige Beträge können eingeklagt werden.

(4) Der klagenden Partei wird bei ihrem Obsiegen der Kostenvorschuss aus der Kasse des Landesverbandes zurückerstattet.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ehrengerichtsordnung wurde am 28.04.2012 durch die Mitgliederversammlung des Landesverbandes beschlossen und tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

(2) Die vormalige Ehrengerichtsordnung vom 26.04.2008 tritt vollständig außer Kraft.